



«Postalische_Adresse_Empfänger»

Linz, Unterschriftsdatum

**Erlassung eines Raumordnungsprogramms über Teil 1 der
Energieraumplanung zur Errichtung von Windkraft- und
freistehenden Photovoltaikanlagen
(Oö. Energieraumplanungsverordnung Teil 1 -
Ausschlusszonen)**

A m t s v o r t r a g

Gemäß § 11 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 erfolgt die Umsetzung der Raumordnungsziele und -grundsätze sowie der Aufgaben der überörtlichen Raumordnung durch Raumordnungsprogramme (Verordnungen) der Landesregierung. Sie haben die angestrebten Ziele der Raumordnung und die zu ihrer Erreichung notwendigen Maßnahmen näher festzulegen.

Demnach können Raumordnungsprogramme für das gesamte Landesgebiet (Landesraumordnungsprogramme) oder für Landesteile (regionale Raumordnungsprogramme) sowie für Sachbereiche der Raumordnung (Raumordnungsprogramme für Sachbereiche) erlassen werden.

1. Planungsbereich:

Obschon von den in dieser Verordnung definierten Ausschlusszonen für Windkraft- und freistehende Photovoltaikanlagen nicht alle Gemeinden Oberösterreichs inhaltlich betroffen sind, wurde bei sämtlichen Analysen und vorbereitenden Erhebungen das gesamte Landesgebiet miteinbezogen.

2. Anlass und Ziele des Raumordnungsprogramms:

Im Zusammenhang mit der verpflichtenden Umsetzung der EU-Richtlinie RED III (renewable energy directive 2009/28/EC) werden nicht nur sogenannte Beschleunigungsgebiete definiert, sondern es wird der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien generell ein überragendes öffentliches Interesse eingeräumt.

Ziel des vorliegenden Raumordnungsprogramms ist es, die naturschutzfachlich und landschaftlich im Hinblick auf erneuerbare Energieanlagen höchst sensiblen Gebiete Oberösterreichs weiterhin in ihrer Qualität und Quantität zu erhalten, indem in diesen Gebieten eine Errichtung von Windkraftanlagen und freistehenden Photovoltaik-Anlagen ausgeschlossen wird.

Durch eine gesamtheitliche Betrachtung, die sowohl das Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien (Beschleunigungsgebiete) als auch das Interesse am Erhalt naturschutzfachlich und landschaftlich besonders sensibler Zonen (Ausschlusszonen gem. vorliegender Verordnung) berücksichtigt, kann sichergestellt werden, dass Oberösterreich einerseits seinen Beitrag zur Umsetzung der für Österreich definierten Ziele für die Erzeugung erneuerbarer Energien leisten kann und dass andererseits die für Oberösterreich herausragenden Naturräume, die sich teilweise bis weit nach Deutschland, Tschechien, Niederösterreich und in die Steiermark hinein erstrecken, in ihrer naturschutzfachlichen Qualität weiterhin erhalten bleiben.

Die quantitativen energiewirtschaftlichen Zielsetzungen der aktuell vorliegenden Energieraumplanung in Oberösterreich orientieren sich einerseits an den Vorgaben der „Integrierten OÖ Klima- und Energiestrategie“ aber auch an den sektoralen Zielsetzungen des „Integrierten österreichischen Netzinfrastrukturplans“ (ÖNIP, April 2024) welche für Photovoltaik eine Erzeugung von 3,8 TWh und für Windkraft von 1 TWh im Jahr 2030 im Szenario „aktuelle Entwicklungen“ vorsieht. Angemerkt wird, dass die vorliegende Energieraumplanung lediglich den grundsätzlichen Rahmen für diese Zielerreichung sicherstellen kann, da die konkrete Projektrealisierung von einer Vielzahl von Faktoren abhängt wie u.a. der regionalen Akzeptanz, der Zustimmung der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, der Genehmigungsfähigkeit der Projekte und letztlich natürlich auch von den (energie-)wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Um eine umfassende Energieraumplanung frühzeitig sicherzustellen und auch entsprechend zu veröffentlichen, werden schon in dieser Verordnung auch die von der Landesregierung derzeit in Prüfung stehenden Beschleunigungsgebiete in zwei eigenen Anlagen ersichtlich gemacht.

3. Festgelegte Ausschlusszonen:

Landschaftsräume, die auf Landesebene eine überragende Bedeutung für den Arten- und Lebensraumschutz aufweisen und daher vor der Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen nachhaltig geschützt werden sollen, werden als Ausschlusszonen festgelegt.

Diese Landschaftsräume umfassen

- repräsentative Bereiche von Großlandschaften und -lebensräumen im mitteleuropäischen Kontext, die von einer anthropogenen Überprägung weitgehend freigehalten sind und / oder
- Habitate für streng geschützte Arten gem. EU-Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie und / oder
- Räume, die für die überregionale Lebensraumvernetzung von besonderer Bedeutung sind.

4. Strategische Umweltprüfung:

Da die Erlassung dieses Raumordnungsprogramms unter § 2 Abs. 2 Z 1 der Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungsprogramme, LGBl. Nr. 111/2006, zu subsumieren ist, bedarf es auch keiner Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP).

5. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften:

Durch diese Verordnung werden voraussichtlich weder dem Bund noch dem Land noch den Gemeinden nennenswerte Mehrkosten erwachsen.

6. Anhörungsverfahren bzw. Verfahren betreffend den Konsultationsmechanismus:

Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurden 92 Gemeinden kontaktiert, wobei von 25 Gemeinden in der Folge Stellungnahmen übermittelt worden sind. Von den ansonsten gemäß § 13 Abs. 3 Oö. ROG 1994 zu befassenden Stellen und Institutionen langten Eingaben seitens der Oö. Umweltschutzanstalt, der Wirtschaftskammer Oberösterreich, der Arbeiterkammer für Oberösterreich sowie dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ein. 12 Stellungnahmen wurden außerhalb des § 13 Abs. 3 Oö. ROG 1994 übermittelt, sofern sie sich auf die Ausschlusszonen bzw. die gegenständlichen Planungen als solche beziehen, finden auch diese in den nachfolgenden Ausführungen Berücksichtigung.

Die kritischen Eingaben wurden thematisch geordnet und werden in der Folge entsprechend ihren Inhalten rechtlich bzw. fachlich behandelt. Von einem näheren Eingehen auf die positiven Stellungnahmen wird an dieser Stelle abgesehen.

a. Rechtlicher Teil

- *Fehlender Anlass für eine Ausschlusszonenverordnung im Hinblick auf die Renewable Energy Directive III (RED III) bzw. Widerspruch einer Ausschlusszonenverordnung zu RED III; fehlende Verhältnismäßigkeit*

Auch wenn die Ausweisung von Ausschlusszonen von RED III nicht ausdrücklich verlangt wird, ist sie doch unionsrechtskonform und aus Sicht der Energieraumplanung und des Interessenausgleichs sinnvoll und geboten. Dieser Ansatz sowohl der Schaffung von Ausschlusszonen (Naturschutz, Tourismus, Landschaftsschutz) als auch von Beschleunigungszonen (technischer Klimaschutz) wird auch in der von der Generaldirektion für Energie der Europäischen Kommission 2024 veröffentlichten Studie zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten verfolgt und empfohlen. Ein Widerspruch zu RED III kann daher nicht erkannt werden.

Die Verhältnismäßigkeit ist ein allgemeiner Grundsatz sowohl des innerstaatlichen als auch des EU-Rechts. Sie beschränkt die Ausübung von Befugnissen dahingehend, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem beabsichtigten Ziel zu schaffen ist. Nach Ansicht der Oberösterreichischen Landesregierung steht die

Erlassung von Ausschlusszonen – im Zusammenhang mit der Schaffung von Beschleunigungszonen – jedenfalls in einem solchermaßen ausgewogenen Verhältnis.

Allgemein ist festzuhalten, dass ein ausdrücklicher unionsrechtlicher Anlass ohnehin nicht zwingend erforderlich ist, da die Erlassung von Raumordnungsprogrammen Kernkompetenz der überörtlichen Raumordnung ist.

- *Notwendigkeit einer Strategischen Umweltprüfung*

Gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 der Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungsprogramme sind Raumordnungsprogramme oder Verordnungen gemäß § 11 Abs. 6 Oö. ROG 1994, durch deren Planungsinhalte keine erheblichen Umweltauswirkungen bei Verwirklichung der Planung unter Berücksichtigung der Prüfkriterien gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 bis 6 Oö. ROG 1994 zu erwarten sind, keiner Umweltprüfung zu unterziehen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind dann nicht zu erwarten, wenn die Planungszielsetzungen und die darauf aufbauenden Planungsmaßnahmen in einem Raumordnungsprogramm offensichtlich positive Auswirkungen auf die Umwelt haben und/oder damit Projekte ausgeschlossen werden, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hervorbringen könnten.

Mit der gegenständlichen Oö. Energieraumplanungsverordnung Teil 1 - Ausschlusszonen werden in naturräumlich sensiblen Bereichen des Oberösterreichischen Landesgebietes jedenfalls Projekte ausgeschlossen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hervorbringen können. Schon das Vorliegen dieses Tatbestandes des § 2 Abs. 2 Z 1 der Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungsprogramme vermag das Unterbleiben einer Strategischen Umweltprüfung zu begründen.

Darüber hinaus ist die Oö. Energieraumplanungsverordnung Teil 1 - Ausschlusszonen Teil einer gesamtheitlichen Energieraumplanung, die sowohl das Interesse an der Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien, insbesondere in Wahrnehmung der unionsrechtlichen Verpflichtungen des Landes Oberösterreich, als auch das Interesse am Erhalt naturschutzfachlich und landschaftlich besonders sensibler Zonen berücksichtigt.

Dies erfolgt durch Festlegung von Ausschlusszonen und Beschleunigungsgebieten für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen. Selbstverständlich werden die festzulegenden Beschleunigungsgebiete vor Ihrer Erlassung einer Strategischen Umweltprüfung im Rahmen einer gesamtheitlichen Prüfung unterzogen, wobei auch das Schutzzut Klima entsprechend Berücksichtigung findet.

Durch die Dimensionierung der Ausschlusszonen werden die im vom BMK 2024 vorgelegten Netzinfrastukturplan (NIP) definierten Ausbauziele Oberösterreichs für Windkraft (1 Terawattstunde bis 2030) jedenfalls nicht gefährdet.

- *Finanzielle Auswirkungen und Kosten für die Gebietskörperschaften*

Ein möglicher – und seiner Natur nach ohnehin bloß spekulativer – künftiger Gewinnentgang ist nicht Teil der Analyse der finanziellen Auswirkungen im Rahmen des Konsultationsmechanismus, der lediglich das finanzielle Verhältnis der Gebietskörperschaften zueinander umfasst.

- *Mitspracherecht der Gemeinden – Verletzung des eigenen Wirkungsbereichs*

Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde umfasst gemäß Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG ausschließlich die Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung. Hingegen besorgen der Bund bzw. die Länder die Angelegenheiten der überörtlichen Raumplanung selbst. Eine Planungsmaßnahme zählt laut der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs nur dann zur örtlichen Raumplanung, wenn sie *„im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet (ist), durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.“*

Regelungen über die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen für das gesamte Landesgebiet unterfallen vor dem Hintergrund dieser Judikatur nicht der örtlichen Raumplanung, weshalb eine Verletzung des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde nicht nachvollzogen werden kann.

Letztlich ist jede landesgesetzliche und durch Verordnung des Landes vorgenommene Regelung immer eine Vorgabe für die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich, aber deshalb nicht zwingend ein unzulässiger Eingriff in deren eigenen Wirkungsbereich. Es ist geradezu Aufgabe des Landes, den Rahmen jener Befugnisse abzustecken, die dann von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vollzogen werden.

- *Diskriminierung von in der Ausschlusszone gelegenen (Teil)Regionen*

Der Ansatz sowohl der Schaffung von Ausschlusszonen (Naturschutz, Tourismus, Landschaftsschutz) als auch von Beschleunigungszonen (technischer Klimaschutz) wird in der von der Generaldirektion für Energie der Europäischen Kommission 2024 veröffentlichten Studie zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten verfolgt und empfohlen.

Weder die Festlegung von Beschleunigungsgebieten (bzw. daraus folgend die Lage von Flächen außerhalb von Beschleunigungsgebieten) in Umsetzung der RED III Richtlinie noch die Festlegung von Ausschlusszonen stellen eine unions- oder grundrechtswidrige Diskriminierung dar.

- *Vierwöchige Stellungnahmefrist zu kurz*

§ 13 Abs. 3 Oö. ROG 1994 ordnet das Einräumen einer *„angemessenen Frist“* an. Artikel 1 Abs. 4 Z 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften sieht eine Mindestfrist von vier Wochen bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen vor. Angesichts der Kürze der vorliegenden Verordnung ist diese Frist zur Abgabe einer Stellungnahme jedenfalls hinreichend. Auch bei Raumordnungsprogrammen in der Vergangenheit wurde eine längere Frist nicht eingeräumt.

- *Auswirkungen auf UVP-Verfahren außerhalb der Ausschlusszone*

Für Flächen außerhalb der festgelegten Ausschlusszonen gelten auch deren Rechtsfolgen nicht. Dies gilt auch für „Insellagen“, welche zur Gänze von Ausschlusszonen umgeben sind.

- *Fehlen einer Übergangsbestimmung*

Um ein rasches und effektives Durchsetzen der Ausschlusszonenverordnung bestmöglich sicherstellen zu können, wurde von einer Übergangsbestimmung für laufende Verfahren ausdrücklich abgesehen. Demnach ist die Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung anzuwenden. Ein großer Teil der nunmehr von der Oö. Energieraumplanungsverordnung Teil 1 - Ausschlusszonen umfassten Flächen war zudem ohnehin schon Bestandteil des aktuellen Oö. Windkraftmasterplans. Dieser wurde zwar nicht verordnet, bildet jedoch seit seinem Bestehen den aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik ab.

Andernfalls wäre jedwede überörtliche Raumplanung von vornherein unmöglich, wenn man schon durch einen bloßen Antrag für ein Projekt im Planungsraum diese überörtliche Planung verhindern könnte.

- *Fehlende Einbindung der Sozialpartner*

Die Verfahrensbestimmungen des § 13 Oö. ROG 1994 wurden vollinhaltlich beachtet. Sämtliche demnach zu verständigenden Stellen und Institutionen wurden eingebunden und erhielten ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme.

- *Nicht ausreichende Determinierung, Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot*

Die gesetzliche Ermächtigung zur Erlassung von Raumordnungsprogrammen ist eine Ermächtigung zur Erlassung von Durchführungsverordnungen nach Art. 18 Abs. 2 B-VG. Zwar ist für die Erlassung von Durchführungsverordnungen über Raumordnungsprogramme eine ausreichende gesetzliche Vorherbestimmung des Verordnungsinhaltes erforderlich, allerdings genügt – wie der Verfassungsgerichtshof in mehreren Judikaten festgehalten hat – bei Raumplänen (unter anderem auch bei überörtlichen Raumordnungsprogrammen) eine „finale“ Vorherbestimmung des Verordnungsinhaltes durch Raumordnungsziele und Raumordnungsgrundsätze.

Auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des Oö. ROG 1994 wurden in den vergangenen Jahrzehnten zahlreiche Raumordnungsprogramme verschiedensten Inhalts, insbesondere umfassend Positiv- und Negativplanungen, erlassen. Eine allfällige unzureichende Determinierung deren Grundlagen wurde durch die Höchstgerichte nicht bemängelt.

Nochmals betont werden muss im Kontext der behaupteten mangelnden Sachlichkeit, dass die Oö. Energieraumplanungsverordnung Teil 1 - Ausschlusszonen im Sinne einer Gesamtenergieraumplanung zu betrachten ist. Dieser Ansatz sowohl der Schaffung von Ausschlusszonen (Naturschutz, Tourismus, Landschaftsschutz) als auch von Beschleunigungszonen (technischer Klimaschutz) wird auch in der von der

Generaldirektion für Energie der Europäischen Kommission 2024 veröffentlichten Studie zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten verfolgt und empfohlen.

- *Auswirkungen auf § 4a UVP-G 2000*

Die Oö. Energieraumplanungsverordnung Teil 1 - Ausschlusszonen stellt in Zusammenschau mit den künftig zu erlassenden Beschleunigungsgebieten eine „aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung dar“. Das sich in den Ausschlusszonen ergebende Verbot der Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen ist (unabhängig von der Zustimmung der Gemeinde gemäß § 4a Abs. 3 letzter Satz UVP-G 2000) selbstverständlich eine im UVP-Verfahren zu beachtende Rechtsvorschrift.

b. Fachlicher Teil

- *Ausschlusszone Windkraft in Schenkenfelden vergrößern*

Anders als in den anderen Ausschlusszonen liegt die besondere ornithologische Bedeutung des Gebietes in und um Schenkenfelden nicht in seiner Qualität als Lebensraum für geschützte Arten, sondern in seiner herausragenden Bedeutung für den Vogelzug. Da der Vogelzug eine zeitlich klar eingrenzbare temporär begrenzte Erscheinung ist, ist davon auszugehen, dass durch entsprechende Abschaltalgorithmen für die im Zusammenhang mit dem Vogelzug relevanten Windkraftanlagen negative ornithologische Auswirkungen verhindert werden können.

Diese Maßnahmen sind im Zuge eines allfälligen Genehmigungsverfahrens genau zu definieren und an die Anforderungen vor Ort anzupassen. Daher wurde von der Festlegung einer Ausschlusszone in diesem Bereich Abstand genommen. Dies ist jedenfalls auch dem Ziel geschuldet, erneuerbare Energien im erforderlichen Ausmaß zu ermöglichen.

- *Ausschlusszone Windkraft in Königswiesen vergrößern*

Der geplante Windpark bei Königswiesen liegt in einem Gebiet mit Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten. Es handelt sich aber um einen Raum, der nicht die Qualität eines geschlossenen Bergwaldkomplexes wie in den Hochlagen des Freiwalds und des Böhmerwalds aufweist und deshalb auch nicht als Important Bird Area ausgewiesen ist.

- *Ausschlusszone Windkraft in Windhaag bei Freistadt vergrößern*

Die Ausweisung der Ausschlusszonen erfolgt unter Berücksichtigung des Ziels, erneuerbare Energien im erforderlichen Ausmaß zu ermöglichen. Auch wenn die geplanten Windkraftanlagen in Windhaag bei Freistadt Teil der schützenswerten Region Mühlviertel Nord-Ost sind, liegen diese jedoch nicht im Kernbereich des besonders bedeutsamen Freiwaldgebietes und darüber hinaus auch in keinem Schutzgebiet und in keiner IBA (Important Bird Area). Auch auf der tschechischen Seite befindet sich hier – anders als im tschechischen Grenzgebiet bei Sandl - kein Natura 2000-Vogelschutzgebiet. Es werden zudem auch keine Ökoflächen berührt.

- *Ausschlusszone Windkraft in Grünbach und Rainbach vergrößern*

Die geforderte Vergrößerung der Ausschlusszone im Bereich der Gemeinden Rainbach und Grünbach nach Süden wird damit begründet, dass in diesem Bereich ein wichtiger Wildtierkorridor besteht, der für die Vernetzung der Waldgebiete Böhmerwald und Freiwald von besonderer Bedeutung ist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich in diesem Bereich mehrere Standorte von geplanten Windkraftanlagen befinden, die durch eine allfällige Vergrößerung der Ausschlusszone verunmöglicht werden würden.

Die geplanten Standorte liegen knapp außerhalb eines nördlich anschließenden Waldkomplexes, der sich in west-östlicher Richtung erstreckt und für die angestrebte Lebensraumvernetzung von besonderer Bedeutung ist. Der gegenständliche Bereich liegt im südlichen Randbereich der Ausschlusszone.

Insgesamt scheint es aus fachlicher Sicht aufgrund der Randlage und den nördlich anschließenden Waldkomplexen, die geeignet sind, die angestrebte Vernetzung sicherzustellen, vertretbar, die Ausschlusszone soweit nach Norden zu verlegen, dass die geplanten Standorte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Dies ist jedenfalls auch dem Ziel geschuldet, erneuerbare Energien im erforderlichen Ausmaß zu ermöglichen.

- *Ausschlusszone Windkraft im Böhmerwald vergrößern*

Die Hochlagen des Böhmerwalds, die geschlossene Bergwälder mit Vorkommen bedeutender Populationen windkraftsensibler Vogelarten (Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie) aufweisen, liegen innerhalb der Ausschlusszone Windkraft. Die südöstlichen Randlagen des Böhmerwalds liegen außerhalb der Ausschlusszone, obwohl diese auch Teil des Important Bird Areas Böhmerwald darstellen. Dies kann fachlich damit begründet werden, dass es sich um tiefergelegene Flächen mit deutlich geringeren Waldflächenanteilen und entsprechend weniger bedeutenden Vorkommen windkraftsensibler Waldvogelarten handelt.

- *Potentieller Windkraft-Standort Saurüssel aus Ausschlusszone herausnehmen*

Die Ausschlusszone der Alpen und Voralpen stützt sich einerseits auf die landschaftliche Schönheit und Eigenart der Alpen und die geringe anthropogene Überprägung der windkraftrelevanten Kammlagen, Höhenrücken und Hochflächen.

Andererseits sind im Alpen- und Voralpenbereich Vorkommen zahlreicher windkraftsignifikanter, nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie streng geschützter Vogelarten, darunter zahlreiche Arten des Anhang I (zB Steinadler, Wanderfalke, Birk- und Auerhuhn, Schwarzstorch) nachgewiesen.

Großflächige Schutzgebiete wie der Nationalpark Kalkalpen, das Natura 2000-Gebiet Mond- und Attersee oder das Europa- und Naturschutzgebiet Dachstein unterstreichen die herausragende Bedeutung dieses Landschaftsraumes für den Naturschutz.

Zusätzlich übernehmen die Alpen und Voralpen wesentliche Habitatfunktionen und dienen als Quell- und Zielgebiete für Großwildtierarten im europäischen Kontext. Insbesondere den großen geschlossenen Waldgebieten kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Aus diesem Grund wurde auch der Bereich des Saurüssels im Windmasterplan 2017 als Ausschlusszone definiert.

Gerade die Vernetzung des alpinen Raumes mit dem Kobernaußerwald und den weiterführenden Korridoren begründen die Ausschlusszone im Bereich des Saurüssels. Als

sog. Übergangszone ist der Saurüssel ein für die Funktionalität der überregionalen Lebensraumvernetzung wesentlicher Naturraum.

Für Großwildarten mit einem hohen Raumbedarf stellt das Waldgebiet im Bereich des Saurüssels zwar keinen Dauerlebensraum dar, als Trittsteinhabitat ist es hingegen von herausragender Bedeutung. Im Norden verlaufen Wildtierkorridore in Richtung Kobernaußerwald, im Süden führen sie hinein in den Alpenraum, der als Kernzone für die Etablierung und Sicherung von überlebensfähigen Populationen von Großwildarten essentiell ist. Wenn, wie im Falle des Saurüssels, die Korridorverbindungen bereits funktionell beeinträchtigt sind, ist im Gegenzug eine hohe naturschutzfachliche Qualität der Trittsteinhabitats entscheidend. Wesentlich dabei ist, dass diese Trittsteinhabitats sich durch eine besondere Störungsarmut auszeichnen, um den Tieren bei ihrer natürlichen Migration die notwendigen Rückzugsräume bieten zu können.

Lebensraumvernetzung ist für den Erhalt und die Wiederherstellung und/oder Sicherung der Biodiversität entscheidend, da sie einen genetischen Austausch zwischen Populationen möglich macht. In Oberösterreich gibt es nur mehr sehr eingeschränkt Möglichkeiten der überregionalen Lebensraumvernetzung zwischen den Großlandschaften der Böhmisches Masse und der Alpen. Die über den Kobernaußerwald verlaufende Nord-Süd-Achse ist dabei jene mit der besten Naturraumausstattung.

Ergänzend zu diesen fachlichen Ausführungen wird zudem auf das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege verwiesen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Alpenkonvention ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Monaco, Österreich, Schweiz, Slowenien und der Europäischen Union ist, der 1991 unterzeichnet wurde und seit 1995 in Kraft ist. Österreich hat die Rahmenkonvention als erste Vertragspartei schon im Jahre 1994 ratifiziert.

Im Kapitel II (Spezifische Maßnahmen), Artikel 14 (Artenschutz) ist festgehalten: „(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einheimische Tier- und Pflanzenarten in ihrer spezifischen Vielfalt mit ausreichenden Populationen, namentlich durch die Sicherstellung genügend großer Lebensräume, zu erhalten“.

- Ausschlusszone Kobernaußerwald verkleinern

Im Kobernaußerwald sind neben einer Ausschlusszone auch Beschleunigungsgebiete für Windkraft vorgesehen. Die Abgrenzung wurde so vorgenommen, dass der Verlauf des östlichen Höhenrückens des Kobernaußerwaldes noch dem Beschleunigungsgebiet zuzuordnen ist, während das östlich anschließende Gebiet als Ausschlusszone definiert ist. Entlang des Höhenrückens wurde eine geringfügige Rücknahme der Ausschlusszone durchgeführt, um sicherzustellen, dass sich auch die widmungsrelevante, vom Rotor der Windkraftanlage potentiell überstrichene Fläche nicht in einer Ausschlusszone befindet.

- Repowering Windkraftanlagen ermöglichen

Wie im vorliegenden oberösterreichischen Regierungsprogramm 2021-2027 vereinbart, wird ein Repowering von bestehenden Windkraftanlagen angestrebt. Dies soll daher auch in den definierten Ausschlusszonen möglich sein. Dies betrifft die beiden bestehenden Anlagen in Spörbichl (2 Anlagen, Gemeinde Windhaag) und Laussa (3 Anlagen, Gemeinde Laussa). Der Verordnungstext wurde daher entsprechend adaptiert, so dass nun ein entsprechendes Repowering auch in den Ausschlusszonen grundsätzlich möglich ist.

- *Forderung betreffend den Windpark Sandl*

Der Landschaftsraum Freiwald in Oberösterreich stellt mit dem Böhmerwald die hochwertigste Naturlandschaft im Mühlviertel und am Grünen Band dar. Diese Bedeutung wird noch dadurch gesteigert, dass der Freiwald und der Böhmerwald in der gesamten Böhmisches Masse (Tschechien, Bayrischer Wald, Mühl- und Waldviertel) von herausragender Bedeutung sind. Der geplante Windpark liegt in einem für die überregionale Verbreitung seltener Waldvogelarten besonders bedeutendem Raum: Verbindung der Alpenareale dieser Arten über die Mittelgebirge Mitteleuropas mit den nord- bzw. nordosteuropäischen Arealteilen. Die besondere Bedeutung dieses Raumes für geschützte Vogelarten setzt sich auf tschechischem Gebiet fort und wird durch das Natura 2000-Vogelschutzgebiet Novohradske hory dokumentiert.

Auswirkungen des Windparks auf die Tierwelt: Der betroffene Raum liegt im Zentrum einer sogenannten Important Bird Area und in einem bedeutenden Raum für den Luchs.

Betreffend Seeadler ist mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer bereits bestehenden Ansiedlung im Raum Rosenhofteiche bzw. im nördlich angrenzenden Waldbereich Richtung tschechischer Grenze auszugehen. Ein Horst in diesem Raum würde dazu führen, dass der Großteil der Anlagen in einer ornithologisch begründeten Vermeidungszone/Tabuzone liegen.

Das betroffene Gebiet ist besiedelt u.a. von den Anhang I Arten der Vogelschutzrichtlinie Haselhuhn, Raufußkauz und Sperlingskauz, sowie von der Zugvogelart Waldschnepfe. Diese Arten sind nicht nur durch mögliche Kollisionen mit Windkraftanlagen gefährdet, sondern durch Lebensraumverlust infolge von Meideverhalten. Haselhühner sind ausgesprochen lärmempfindlich, Eulen jagen / orten Kleintiere akustisch, d.h. sind auf eine stille Umgebung angewiesen, Waldschnepfen balzen über den Baumkronen. Weiter problematisch ist, dass rotierende Windräder bei bestimmten Sonnenständen zu einer unnatürlich raschen Abfolge von Licht und Schattenwirkungen innerhalb des Waldes führen. Die geplante Höhe der Anlagen bewirkt für Vögel eine wesentlich größere negative Raumwirkung der Anlagen über dem Wald im Vergleich mit den bisher üblichen Anlagen. Weiters sind Birkhuhn (Schutzgut in den Europaschutzgebieten, ausgestorben mit neuen Nachweisen in jüngster Zeit infolge Moorrenaturierungen) und aufgrund der aktuell positiven Entwicklung im Böhmerwald auch das Auerhuhn voraussichtlich verfahrensrelevante Arten.

Die aktuell vorgelegte Unterlage (TB Raab GmbH) vom 24.01.2025 betreffend der Auswirkungen des Windparks Sandl auf Vogelarten im Projektgebiet und in den bestehenden Natura 2000 – Gebieten insbesondere in der Tschechischen Republik und in Niederösterreich ist fachlich nicht geeignet für eine seriöse Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens. Kartierungen sind im erforderlichen Ausmaß nicht durchgeführt. Die Thematik ist unvollständig bearbeitet. Etliche Schlussfolgerungen betreffend mehrere Vogelarten sind fachlich unzulässig. Beispielsweise wird das Auftreten von Seeadlern über in Ostösterreich telemetrierte Tiere interpretiert. Telemetrierte Seeadler der lokalen Brutpopulation in Südböhmen, Nieder- und Oberösterreich würden ein gänzlich anderes Ergebnis liefern. Bezüglich Waldschnepfen ist von einer flächendeckenden Besiedlung auszugehen. Eine Studie (Fallstudie Baden-Württemberg 2006 – 2008; U. Dorka, F. Straub, J. Trautner) belegt, dass ein Vorkommen der Waldschnepfe im

Schwarzwald nach Errichtung eines Windparks fast völlig verschwunden ist. Verdrängungseffekte durch optische Effekte durch Licht-Schattenwurf der Rotoren, oder mögliche akustische Effekte auf hochsensible waldbewohnende Vogelarten wie Haselhuhn, Raufußkauz und Sperlingskauz bleiben unberücksichtigt. Verweise auf Sensibilitäten und Opferbilanzen von Wald-Vogelarten in Deutschland sind insofern unseriös, da aufgrund der geringen Anteile von Windparks in Bergwäldern und der Aufwändigkeit entsprechender Untersuchungen keine belastbaren Daten zu Effekten auf diese Arten vorliegen.

- *landwirtschaftlicher Vorrangflächen vor Errichtung von PV-Anlagen schützen*

Landwirtschaftliche Vorrangflächen wurden nicht als Ausschlusszone für PV-Anlagen berücksichtigt, da die PV-Strategie und der darin enthaltene Kriterienkatalog die Errichtung von freistehenden PV-Anlagen auf den höchstwertigen Böden bereits ausschließen.

- *Mangelnde Begründung der PV-Ausschlusszone ab 1.200 m Seehöhe*

Die Festlegung von 1.200 m wurde in Anlehnung an bereits bestehende naturschutzgesetzliche Regelungen gewählt. Neben den landschaftlichen Aspekten, nämlich dass es sich in diesen Bereichen überwiegend um landschaftlich hoch- bis höchstwertige, periphere Lagen handelt, die ohnehin fachlich nicht begrüßenswert sind, hat die diese Seehöhe vor allem auch naturschutzfachliche Gründe. Generell sind Hochlagen wegen der dort herrschenden besonderen Klima- und Bodenbedingungen besonders sensibel gegenüber menschlichen Eingriffen. Die 1.200 m wurden im Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 für Verbots- und Bewilligungstatbestände gewählt, da auf diese Weise lediglich die Kalkalpen erfasst werden, deren verkarstungsfähige Gesteine Bodenverhältnisse schaffen, die besonders empfindlich gegenüber Eingriffen sind. So können in dieser Höhe durch die Zerstörung der Grasnarbe irreversible Schäden entstehen, da in dieser Lage keine natürliche Wiederbegrünung mehr stattfindet. Gerade derartige Eingriffe sind durch die Errichtung von PV-Anlagen jedenfalls zu erwarten, weshalb die Ausschlusszone in der vorliegenden Definition aus naturschutzfachlicher Sicht gerechtfertigt erscheint.

c. Fachlicher Teil des energiewirtschaftliches Planungsorganes

- *Verhinderung des erforderlichen Ausbauzieles für Windenergie von 1,6 TWh bzw. generelle Verhinderung des Windkraftausbaus in Oberösterreich*

Dazu darf mitgeteilt werden, dass auf Basis des § 94 Abs. 1 Erneuerbaren Ausbau Gesetz (EAG) das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) einen integrierten Netzinfrastukturplan (NIP) zu erstellen hat. Dieser NIP hat als gesetzlichen Auftrag, neben der Bestandsaufnahme der Energieinfrastruktur und unter Aufschlüsselung der Beiträge erneuerbarer Energieträger und -technologien, folgende Maßnahmen zu umfassen: eine aufbauende Abschätzung zukünftiger Entwicklungen der Energieinfrastruktur sowie der Energienachfrage, einschließlich der erforderlichen Maßnahmen im Lichte der weitergehenden Dekarbonisierung des Energiesystems sowie der saisonalen Flexibilisierung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern.

Dieser NIP wurde vom BMK im Jahre 2024 vorgelegt. Im Kapitel 3.2.2.1 (Potenziale für PV und Windkraft) findet sich in Tabelle 13 eine angenommene Windkrafterzeugung aus dem Szenario „aktuelle Entwicklungen“ je Bundesland (Quelle: Umweltbundesamt 2023). Oberösterreich weist darin eine angenommene Erzeugung von 1 TWh im Jahr 2030 auf (Gesamtösterreich: 21,1 TWh).

Diese Darstellung im NIP deckt sich mit Arbeiten der Austrian Energy Agency aus dem Jahr 2023 (im Auftrag des BMK) welche – zur Erreichung des sogenannten Transition Szenarios des Bundes zur Erreichung der Klimaneutralität in Österreich im Jahr 2040 – ebenfalls eine Erzeugung von Windkraftstrom in Oberösterreich von 1 TWh im Jahr 2030 ausgewiesen hat.

Die energiewirtschaftlichen Überlegungen für den Ausbau von Windkraft in Oberösterreich und der Planung von Beschleunigungsgebieten liegen daher eine zu ermöglichende Ausbaumenge von in etwa 1 TWh Windkraftstrom zu Grunde.

- *Schaffung eines leistungsfähigen Stromnetzes im nordöstlichen Mühlviertel nur mit namhaften Wind- und PV-Projekten möglich*

Die betroffenen Gemeinden liegen zum Teil im Netzgebiet der Linz Netz GmbH. Diese hat am 30. September 2024 ihren Verteilnetzentwicklungsplan mit dem Planungshorizont bis 2034 veröffentlicht. In diesem Planungsdokument wird in Kapitel 2.2.1 die OÖ Photovoltaikstrategie 2030 mit einem Ausbaugrad an PV von 3500 GWh Erzeugung als Planungsgrundlage verankert.

Das östliche Mühlviertel wird derzeit von drei Umspannwerken (UW) versorgt (UW Friensdorf, UW Freistadt, UW Baumgartenberg). Das Mittelspannungsnetz in Richtung Osten ist weitläufig mit großer Netzlänge (zum Teil Abzweige bis zu 48 km Länge). Um hier die Versorgungssicherheit zu verbessern und neue Netzkapazitäten zu schaffen, wird eine 110 kV-Leitung von Baumgartenberg zu einem neu zu errichtenden Umspannwerk bei Pierbach geplant (Projekt: LN-2024-20 des Verteilnetzentwicklungsplans; geplante Inbetriebnahme: 2033). Ziel ist die Erhöhung der Versorgungssicherheit und die Schaffung von Netzkapazitäten im östlichen Mühlviertel und insbesondere auch für nachgelagerte Netze (Ebner Strom GmbH).

Neben dieser mittelfristigen Ausbauperspektive finden sich im Linz Netz GmbH-Verteilnetzentwicklungsplan eine Vielzahl von Maßnahmen speziell für das östliche Mühlviertel. Zur Beseitigung der Netzengpässe sind im Netzausbauprogramm umfassende Netzkonzepte und Optimierungen im Netzbetrieb enthalten. Die vorliegende Planung der Linz Netz GmbH zeigt auf, dass die Vielzahl von errichteten und geplanten dezentralen Erzeugungsanlagen unterschiedlichster Technologien und Leistungsgrößen bereits jetzt einen enormen Investitions- und Planungsschub in den Versorgungsnetzen hervorgerufen haben. Diese Entwicklung wird sich verstärkt im Ausbau der Strominfrastruktur niederschlagen.

7. Notifikation gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535

Diese Verordnung wurde entsprechend der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet

der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft an die Europäische Kommission notifiziert.

Antrag

Die Oö. Landesregierung möge beschließen:

1. Die Ausführungen im Amtsvortrag werden zur Kenntnis genommen.
2. Die aus den Beilagen ersichtliche **Verordnung der Oö. Landesregierung über Teil 1 der Energieraumplanung zur Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen (Oö. Energieraumplanungsverordnung Teil 1 – Ausschlusszonen) wird beschlossen.**

Anlagen:

Oö. Energieraumplanungsverordnung Teil 1 – Ausschlusszonen samt Anlagen
Motivenbericht

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.